

ZH_OBERGERICHT RB240023 vom 5. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB240023

FR: ZH_OBERGERICHT RB240023 du 5 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RB240023 del 5 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 17. Juli 2024 trat die Vorinstanz auf das sinngemässe Gesuch der Streitberufenen um Fristerstreckung für eine Erklärung betreffend ihre Stellung als Nebenintervenientin nicht ein; zudem hielt die Vorinstanz fest, dass das Verfahren spruchreif ist und ins Stadium der Urteilsberatung tritt (act. 6). 2.1. Mit in englischer Sprache verfasster E-Mail vom 31. Juli 2024 gelangte die Streitberufene an die Vorinstanz; darin wehrt sie sich sinngemäss gegen den vorinstanzlichen Beschluss (act. 2). Die Vorinstanz leitete diese E-Mail – sowie weitere Akten (vgl. act. 3 f., act. 8/1-2 sowie act. 11) – zuständigkeitshalber an die Kammer weiter. 2.2. Die Kammer eröffnete daraufhin das vorliegende Geschäft und wies die Streitberufene mit Verfügung vom 19. August 2024 darauf hin, dass die E-Mails die Formerfordernisse gemäss Art. 130 ZPO nicht erfüllen würden und sie für eine rechtswirksame Anhebung des Rechtsmittels eine Eingabe gemäss den in der Verfügung dargelegten Formerfordernissen innert der Rechtsmittelfrist (26. August 2024) einzureichen habe (act. 9). Die Streitberufene hat – trotz dieses Hinweises – bis heute keine den Formerfordernissen nach Art. 130 ZPO entsprechende Eingabe eingereicht. Das Verfahren ist deshalb abzuschreiben. Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.